

RECHTLICHE PERSPEKTIVE UND PRAKTISCHE EINORDNUNG

- der europäische Digital Services Act und seine Umsetzung in Deutschland

Dr. Marc Ruttloff, Dr. Hannah Bug
28. November 2024 | Berlin

Einordnung des Digital Services Act (DSA)

in die bisherige Regulierung von Online-Intermediären



- Ziel: „**Sicherstellung eines sicheren, berechenbaren und vertrauenswürdigen Online-Umfelds**“
- Modernisierung der **E-Commerce Richtlinie (RL 2000/31/EG)** aus dem Jahre 2001 (ErwG 1)
- Beendigung **nationaler Alleingänge** (bspw. durch Deutschland (**NetzDG**) und Frankreich (Loi Avia)) zur Bekämpfung von „Hass im Netz“ wegen Gefahr für den Binnenmarkt (ErwG 2)

Einordnung des Digital Services Act (DSA)

in die bisherige Regulierung von Online-Intermediären



- Übernahme des Haftungsregime der **E-Commerce-RL** (grds. im Einklang mit den Grundsätzen **Störerhaftung**)
- Schaffung von zahlreichen **Transparenz-, Auskunfts-, Melde- und Prüfpflichten**
- Anders als E-Commerce-RL setzt der DSA verstärkt auf **behördliche Durchsetzung** von Pflichten für Vermittlungsdienste

Horizontaler Regulierungsansatz des DSA

Der Begriff des „rechtswidrigen Inhalts“



Weiter Begriff „**rechtswidrige Inhalte**“ + Stärkung **behördlicher Durchsetzung** = **erhöhte Relevanz** des Produktsicherheitsrechts für Anbieter von Online-Marktplätzen

Art. 3 lit. h DSA

Rechtswidrige Inhalte sind „alle Informationen, die als solche oder durch ihre Bezugnahme auf eine Tätigkeit, einschließlich des Verkaufs von Produkten [...] nicht im Einklang mit dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats stehen“.



ErwG 12 DSA

„Um das Ziel zu erreichen, ein sicheres, berechenbares und vertrauenswürdiges Online-Umfeld sicherzustellen [...] sollte der Begriff „rechtswidrige Inhalte“ so weit gefasst werden, [...] dass [...] der Verkauf nicht konformer [...] Produkte [erfasst wird].“

Kernpflichten für Anbieter von Online-Marktplätzen unter dem DSA



Einrichtung einer Kontaktstelle für Behörden sowie Nutzer (Art. 11, 12)

Transparente Gestaltung von AGB zur Moderation von Nutzerinhalten (Art. 14)

Einrichtung eines Melde- und Abhilfeverfahrens (Art. 16) sowie Beschwerdemanagements (Art. 20)

Gewährleistung vorrangiger Bearbeitung von Meldungen von „Trusted Flaggern“ (Art. 22)

Verbot von „Dark Patterns (Art. 25)

Transparente Werbung und Darlegung von Parametern von genutzten Empfehlungssystemen (Art. 26, 27)

„Compliance by Design“ sowie stichprobenartiges Checken von Datenbanken, ob angebotene Produkte als rechtswidrig eingestuft werden (Art. 31)

Pflicht zur Unterrichtung von Verbrauchern über rechtswidrige Produkte oder Dienstleistungen, soweit davon Kenntnis erlangt wird (Art. 32) - keine Entfernung

Überblick: Behördliche Zuständigkeiten

DSA/DDG vs. Marktüberwachungsbehörden

Europäische Kommission

- Ausschließliche Zuständigkeit zur Überwachung und Durchsetzung der Pflichten aus Art. 33-43 DSA ggü. VLOP/VLOSE [Art. 56 (2)]
- Konkurrierende Zuständigkeit bzgl. sonstiger Verstöße von VLOP/VLOSE; sie wird jedoch zur ausschließlichen Zuständigkeit bei Einleitung eines Verfahrens [Art. 56 (3), (4) DSA]

Koordinatoren für digitale Dienste und andere zuständige Behörden

- Nationale Behörden haben ausschließliche Zuständigkeit zur Überwachung und Durchsetzung von allen Anbieterpflichten des DSA, gegenüber Anbietern von Vermittlungsdiensten, die keine VLOP/VLOSE sind; Zuständigkeit nach Herkunftslandprinzip [Art. 56 (1) DSA]
- Wenn Kommission keine Ermittlungen der gegen VLOP/VLOSE wg. eines konkreten Verstoßes gegen andere Vorschriften als die der Art. 33 ff. DSA ein, können solche Verstöße durch die nationalen Behörden überwacht und durchgesetzt werden [Art. 56 (4) DSA]

Marktüberwachungsbehörden

- Staatliche Behörden, wie die Marktüberwachungsbehörden, bleiben weiterhin für die Verfolgung konkreter nicht-konformer oder gefährlicher Produkte zuständig
- Die sektorspezifischen Marktüberwachungsbehörden behalten daher ihre Zuständigkeit für die Verfolgung gefährlicher Produkte nach dem nationalen und EU-Produktsicherheitsrecht
- Kooperationspflicht von MÜ-Behörden mit BNetzA [§ 19 Abs. 4 DDG]

Untersuchungs- und Durchsetzungsbefugnisse der Koordinatoren für Digitale Dienste

Art. 51 DSA i.V.m. §§ 27-29 DDG



Art. 51 (1) lit. a

Koordinatoren dürfen verlangen, dass bei Kenntnis der Anbieter über mutmaßliche Zuwiderhandlungen gegen den DSA unverzüglich **Informationen übermittelt werden**

Art. 51 (1) lit. b,
c

Betretensrecht von Räumlichkeiten für Nachprüfungen über mutmaßliche Zuwiderhandlung, Sicherstellung/Kopie von Speichermedien, Aufforderung anderer Behörden hierzu; Aufforderung von Personen/Mitarbeitern, Erklärungen im Zusammenhang mit mutmaßlichen Zuwiderhandlungen abzugeben

Art. 51 (2) lit. a

Annahme von **Verpflichtungszusagen** von Anbietern zur Einhaltung des DSA und diese für bindend zu erklären

Art. 51 (2) lit. b

Anordnung der Einstellung von Zuwiderhandlungen, ggf. Verhängung von verhältnismäßigen, zur Beendigung geeigneten **Abhilfemaßnahmen**

Art. 51 (2) lit. c,
d / § 33 DDG

Verhängung von **Geldbußen**, auch bei erlassenen Untersuchungsanordnungen nach Abs. 1; Verhängung **Zwangsgeld**

Art. 51(2) lit. e

Einstweilige Maßnahmen zur Vermeidung der Gefahr eines schwerwiegenden Schadens

Die Ultima Ratio Befugnisse des Art. 51(3) DSA



Koordinator kann von Befugnissen gem. Art. 51 (3) DSA Gebrauch machen, sofern

- **alle anderen Befugnisse zur Einstellung einer Zuwiderhandlung nach Art. 51 ausgeschöpft wurden,**
- **die Zuwiderhandlung nicht behoben wurde oder anhält und**
- **einen schwerwiegenden Schaden verursacht hat, der durch die Ausübung anderer Befugnisse nach Unionsrecht oder nationalem Recht nicht vermieden werden kann.**

Abs. 3 Uabs. 1 lit. a

Aufforderung an das Leitungsorgan, (i) die Situation unverzüglich zu prüfen, (ii) einen Maßnahmenplan mit den zur Beendigung des Verstoßes erforderlichen Maßnahmen zu beschließen und vorzulegen, (iii) sich zu vergewissern, dass der Lieferant diese Maßnahmen ergreift, und (iv) darüber Bericht zu erstatten.

Abs. 3 Uabs. 1 lit. b

Sofern Koordinator für digitale Dienste der Auffassung ist,

- dass ein Anbieter von Vermittlungsdiensten die unter Abs. 3 lit. a aufgeführten Anforderungen nicht ausreichend erfüllt hat,
- dass Zuwiderhandlung nicht behoben wurde oder anhält, und
- einen schwerwiegenden Schaden verursacht hat und
- dass die Zuwiderhandlung eine Straftat darstellt, die das Leben oder die Sicherheit von Personen bedroht,

fordert er die Justizbehörde seines Mitgliedstaats auf anzuordnen, dass der **Zugang der Nutzer zu dem von der Zuwiderhandlung betroffenen Dienst vorübergehend eingeschränkt** wird

- **Stellungnahmefrist von zwei Wochen der Beteiligten**
- **Beschränkung des Zugangs gilt für vier Wochen; Zeitraum u.U. verlängerbar**

Verzahnung ProdS-VO Nr. 2023/988 (GPSR) - DSA

- Anknüpfungspunkt für die Verzahnung von GPSR und MÜ-VO
- Legt Pflichten für Anbieter von Online-Marktplätzen fest
—> Erweiterung der MÜ-VO
- Keine Beschränkung auf nicht-harmonisierte Produkte, was Pflichten der Online-Marktplätze betrifft



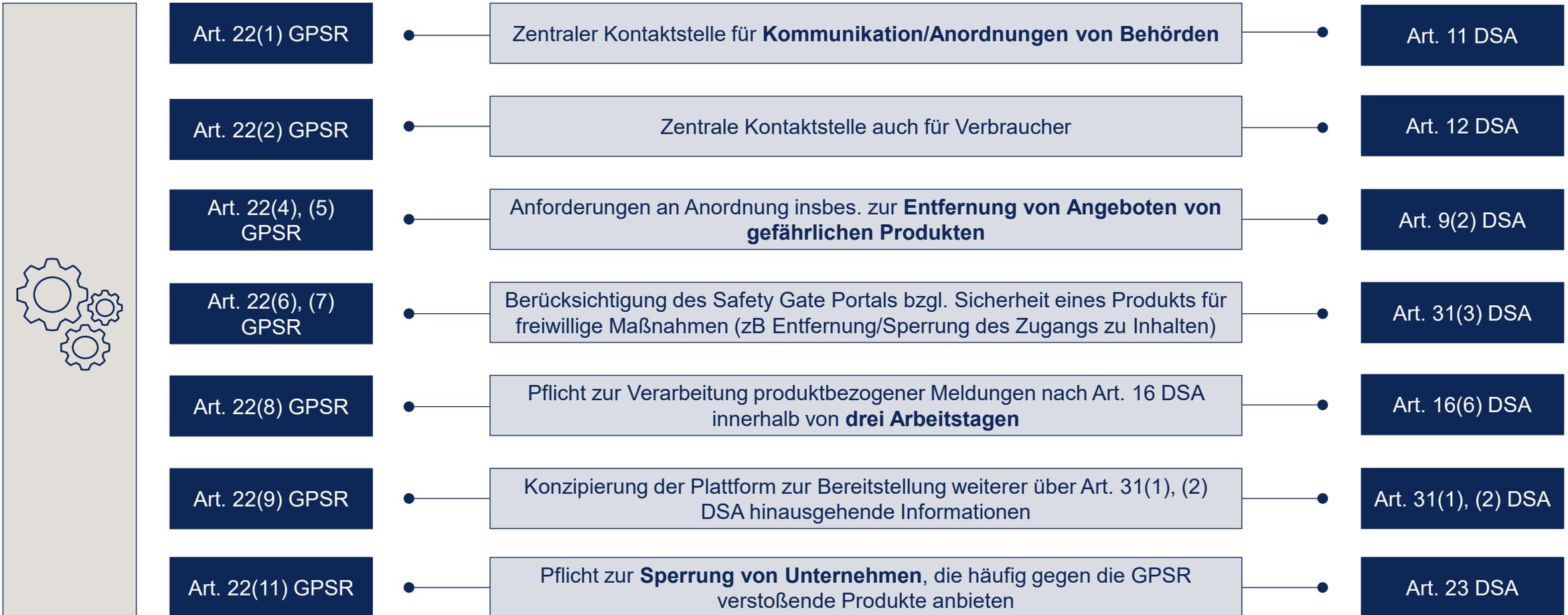
- Konkretisiert die Pflichten des DSA
- In diesem Rahmen: Erweiterung der Befugnisse und Tätigwerden der Marktüberwachungsbehörden: Keine subsidiäre Inanspruchnahme der Online-Marktplätze; bei **gefährlichen Produkten**: Entfernungsanordnung / Sperranordnung / Verpflichtung zu Warnhinweis, wenn angemessen und erforderlich; ernstes Risiko nicht erforderlich (ErwG 53)

ErwG 47
GPSR

DSA schafft **horizontalen** Rechtsrahmen

GPSR baut auf DSA auf und führt spezifische Anforderungen zur „**wirksamen Verhinderung des Verkaufs gefährlicher Produkte**“ ein

Verzahnung GPSR - DSA



Spannungsfeld Produktsicherheitsrecht - DSA

Art. 51 DSA



Grundsatz: MÜ-Behörden zur Entfernung rechtswidriger Inhalte in Form von Angeboten gefährlicher Produkte ermächtigt; BNetzA zur Durchsetzung der Sorgfaltspflichten des DSA

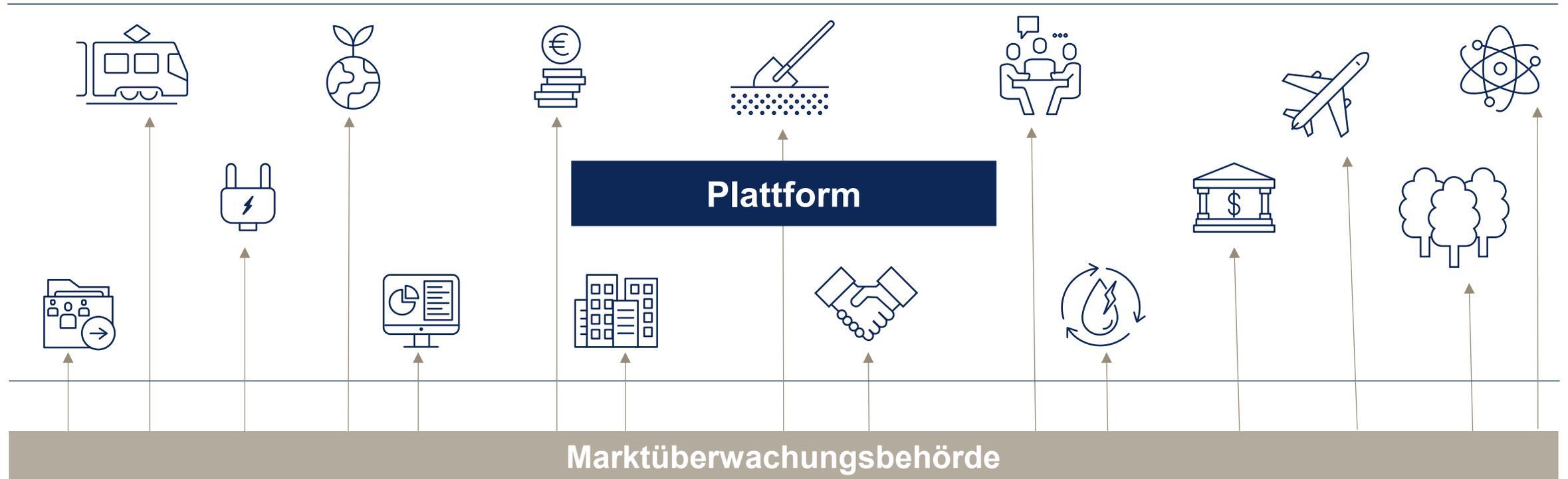
„Doppeltes“ Vorgehen bei Einstellung von Zuwiderhandlungen? Art. 51 (2) lit. b DSA

Können unter Abhilfemaßnahmen auch Anordnungen zur Entfernung rechtswidriger Inhalte fallen?

- Weiter Abhilfebegriff: Entfernungsanordnung erfasst?
 - Vorgehen der MÜ-Behörden nach Art. 22 (4) GPSR möglich; Risiko der Überschneidung?
 - Abhilfe nach DSA nur möglich bei Zuwiderhandlungen gegen **Sorgfaltspflichten des DSA**
 - Keine Pflicht zur Überwachung der Rechtmäßigkeit, daher keine **Entfernungsanordnung als Abhilfemaßnahme**
 - Durchsetzung nicht befolgter Anordnungen, die Art. 9 DSA entsprechen, obliegt ebenfalls nicht BNetzA sondern Erlassbehörde
- Zudem: **Unterschiedliche Blickrichtungen der Verordnungen** auf Plattformen → **unterschiedliche Stoßrichtungen** der Befugnisse der MÜ-Behörden, die **produktbezogen** agieren, und der BNetzA, die **plattformbezogen** agiert

BNetzA

Anordnung



Spannungsfeld Produktsicherheitsrecht - DSA

Art. 51 DSA



Unklarheit: Tatbestand Art. 51 (3) DSA?

Wann kann die Behörde nach Art. 51 (3) DSA vorgehen?

- Art. 53 (3) DSA ist subsidiär
- Schaden nicht durch **andere Befugnisse nach Unionsrecht oder nationalem Recht** vermeidbar
- Wann ist das der Fall?
- Ausreichend, dass Schaden **wirksamer durch BNetzA vermieden werden kann? Oder darf keine andere Behörde überhaupt eine Befugnis** in Richtung der Vermeidung des Schadens haben?
- **Nach welchen Kriterien** erlangt BNetzA **Kenntnis** davon?
- **Auflösung durch Grundsatz der Kooperation und Zusammenarbeit mit anderen Behörden**, § 19 Abs. 4 DDG, vgl. auch ErwG 110 DSA ?

Spannungsfeld Produktsicherheitsrecht - DSA

Art. 22 GPSR

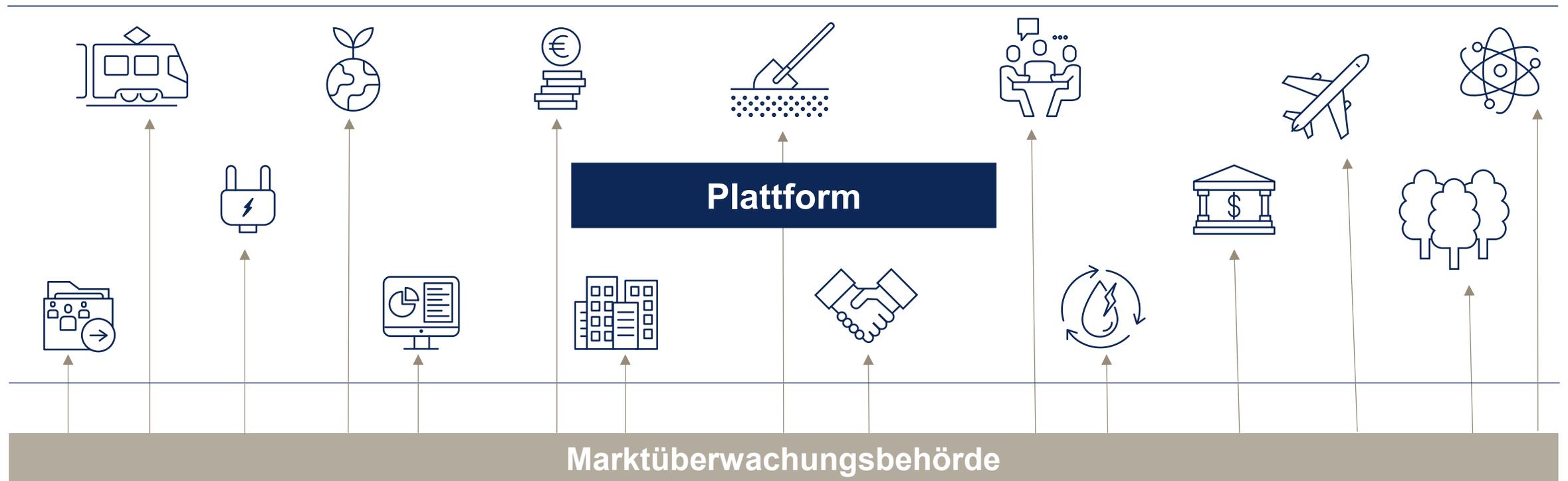


Problem:

- **Art. 8 ff. DSA: Allgemeine Regelungen der Sorgfaltspflichten des DSA; BNetzA setzt durch**
 - **Für Art. 22 GPSR (Konkretisierung) werden die MÜ-Behörden zuständig sein, § 25 Abs. 1 S. 4 ProdSG-E**
 - **Überschneidungen hinsichtlich der Durchsetzung der Pflichten?**
-
- „Doppelte“ Zuständigkeit für Durchsetzung dieser Pflichten als **Konsequenz von § 25 Abs. 1 S. 4 ProdSG-E; MÜ-Behörden setzen Konkretisierungen durch, BNetzA grundlegende Pflichten**
 - Stehen MÜ-Behörden überhaupt **Befugnisse neben Art. 22 (4) GPSR** zu?
 - **Fein differenzierte Pflichten**, die Konkretisierungen des Art. 22 GPSR betreffen Details → Risiko von ähnlichen, evtl. aber auch widersprechenden Handlungspflichten jedenfalls denkbar.
 - Aber: **Unterschiedliche Perspektiven** der Verordnungen. Daher wahrscheinlich, dass die Verwaltungsakte der MÜ-Behörden produktbezogen ausfallen, die der BNetzA plattformbezogen. Solche Verwaltungsakte sind **nebeneinander denkbar**

BNetzA

Anordnung



Spannungsfeld Produktsicherheitsrecht - DSA

Art. 22 GPSR



Fortsetzung: Konkretisierung der Pflichten des DSA in Art. 22 GPSR – „doppelte“ Zuständigkeit?

- Einige Verstöße gegen Art. 22 GPSR werden im ProdSG-E als **Ordnungswidrigkeit** definiert, bspw. § 29 Abs. 2 Nr. 29 ProdSG-E, der **Verstöße gegen Art. 22 (9) GPSR** erfasst
 - Art. 22 (9) GPSR **konkretisiert die Pflichten des Art. 31 (1) und (2) DSA**. Verstöße hiergegen werden in **§ 33 Abs. 5 Nr. 32 DDG** als Ordnungswidrigkeit definiert
- **Unterschiedliche Maximalbußgelder für Verstoß gegen ähnliche Pflicht:** § 33 Abs. 6 Nr. 2 lit. b DDG: Bis 100.000 EUR; § 29 Abs. 2 Hs. 2 ProdSG: Bis 10.000 EUR
- **Risiko von Doppelbußgeldern?** Einerseits **fein ausdifferenzierte Verhaltensweisen**, die geahndet werden, diese sind **nicht deckungsgleich**, daher keine *mehrfache* Zuständigkeit. Risiko, dass aufgrund dieser Feinheit ein Verhalten doppelt geahndet wird trotzdem **denkbar**
 - **§ 39 OWiG** sieht für den Fall *mehrfacher* Zuständigkeit die Zuständigkeit der i.w.S. erstbefassten Behörde vor

Zusammenfassung & Ausblick



Der DSA ist im Bereich des Produktsicherheitsrechts nur ein horizontaler Baustein



Anders als das Produktsicherheitsrecht zielt der DSA nicht auf den Schutz der Plattformnutzer vor konkreten, gefährlichen Produkten ab, sondern auf allgemeine Sicherheit im digitalen Raum.



Die GPSR und weitere sektorspezifische Regelungen auf EU-Ebene werden perspektivisch noch mehr Pflichten für Anbieter von Online-Marktplätzen vorsehen

Dr. Marc Ruttloff

Partner; Produkthaftungsrecht, Produktsicherheitsrecht



Lautenschlagerstraße 21
70173 Stuttgart
T +49 711 8997-169
M +49 172 7708243
E marc.ruttloff@gleisslutz.com

„...Sehr versiert in allen Fragen des
Wirtschaftsverwaltungsrechts. Einer der
Kernanwälte für Produkthaftung.“
The Legal 500 Deutschland 2024

„Einer der Aufsteiger und oft empfohlen im
Öffentlichen Wirtschaftsrecht “
JUVE Handbuch 2023/2024

„Oft empfohlen für Produkthaftung.“
JUVE Handbuch 2023/2024

„fachlich brillant mit ruhiger, besonnener Art
(Wettbewerber)“
JUVE Handbuch 2023/2024

PROFIL UND KURZVITA

Marc Ruttloff berät im Öffentlichen Wirtschaftsrecht, insbesondere bei Fragen des Verwaltungs-, des Verfassungs-, des Europarechts, der Amtshaftung, der Energiewirtschaft, Automotive & Mobility und der sonstigen Regulierten Industrien. Ein weiterer Schwerpunkt seiner Beratung liegt im Produkthaftungs- und Produktsicherheitsrecht, sämtlichen Aspekten der Product Compliance einschließlich der aktuellen Entwicklungen wie Connectivity, Datenschutz und Künstlicher Intelligenz sowie Nachhaltigkeitstransformation. Ein weiterer Fokus ist die Beratung zu Supply-Chain- und ESG/CSR-Compliance. Er ist Head der Praxisgruppe Öffentliches Recht und Co-Head der ESG-Praxis sowie der Branchengruppe Automotive & Mobility.

Er ist Mitglied der Gesellschaft für Umweltrecht (GfU) und der Deutsch-Kanadischen Gesellschaft (DKG) sowie der Arbeitsgemeinschaft Verwaltungsrecht im DAV. Zudem ist er im Vorstand der deutschen Sektion der International Nuclear Law Association (INLA). Er hält regelmäßig Fachvorträge und ist Autor zahlreicher Fachpublikationen.

Glæss Lutz hält als erste deutsche Kanzlei einen Standort im Metaverse, wurde dafür bereits international ausgezeichnet und lässt dort umfangreiche Ausstellungen und Veranstaltungen stattfinden, mit fachlicher Unterstützung von Marc Ruttloff.

AUSGEWÄHLTE THEMISCHE VERÖFFENTLICHUNGEN

- **Ablauf der Übergangsfrist – Der Digital Services Act findet volle Anwendung**, in: Glæss Lutz Know How Beitrag, 16.02.2024 (gemeinsam mit Hamann, Holm-Hadulla, Bug, Weidert, Wegmann)
- **Dos and don'ts bei KI-Projekten. Tipps zur praktischen Umsetzung im Unternehmen aus rechtlicher Sicht**, in: STR - Finanzen Steuern Recht 2024 (gemeinsam mit Wagner)
- **Das neue Recht der digitalen Dienste rückt näher – Entwurf zum Digitale-Dienste-Gesetz beschlossen**, in: Glæss Lutz Know How Beitrag, 21.12.2023 (gemeinsam mit Hamann, Holm-Hadulla, Bug, Weidert, Wegmann)
- **Neue Entwicklungen im Recht der digitalen Dienste: Der Entwurf zum Digitale-Dienste-Gesetz**, in: Glæss Lutz Know How Beitrag, 23.08.2023 (gemeinsam mit Hamann, Holm-Hadulla, Molle, Bug, Weidert, Wegmann)
- **Handbuch Metaverse und Recht**, C.H.Beck Verlag, 06/23 (gemeinsam mit Holm-Hadulla, Wagner)
- **Product Compliance im Metaverse**, in: Podcast product.compliance.bites 01/23 (gemeinsam mit Wagner)
- **Neue Regeln für Online-Unternehmen – Gesetz über digitale Dienste/Digital Services Act heute veröffentlicht**, in: Glæss Lutz Know How Beitrag, 27.10.2022 (gemeinsam mit Hamann, Holm-Hadulla, Molle, Bug, Weidert, Wegmann)

Dr. Hannah Bug

Counsel; Gewerblicher Rechtsschutz, Digital Economy



Washingtonplatz 3
10557 Berlin
T +49 30 800979-149
M +49 172 7923943
E hannah.bug@gleisslutz.com

„Empfohlen für Gewerblicher Rechtsschutz“
Handelsblatt / Best Lawyers in Germany
2023/2024/2025

„Empfohlen für Telekommunikationsrecht“
Handelsblatt / Best Lawyers in Germany
2024/2025

PROFIL UND KURZVITA

Hannah Bug berät im Informationstechnologierecht (einschließlich E-Commerce) und in allen Bereichen des Gewerblichen Rechtsschutzes und des Medienrechts. Ihr Schwerpunkt liegt in der Beratung von Online-Plattformen.

Ihr Studium absolvierte Hannah Bug in Bonn, Berlin, Paris (Licence en Droit) und Edinburgh (LL.M. 2006). Sie ist seit 2014 bei Gleiss Lutz. Sie war zudem von 2009 bis 2013 am Institut für deutsches und europäisches Wirtschafts-, Wettbewerbs- und Regulierungsrecht von Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. Franz Jürgen Säcker (Freie Universität Berlin) tätig.

Sie ist Mitglied der Deutschen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR) und der Internationalen Vereinigung für den Schutz des geistigen Eigentums (AIPPI).

AUSGEWÄHLTE THEMATICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

- **Ablauf der Übergangsfrist – Der Digital Services Act findet volle Anwendung**, in: Gleiss Lutz Know How Beitrag, 16.02.2024 (gemeinsam mit Hamann, Holm-Hadulla, Ruttloff, Weidert, Wegmann)
- **Datenlizenzen**, in: Big Data, hrsg. von Borges/Keil, 2024, 617-644
- **Das neue Recht der digitalen Dienste rückt näher – Entwurf zum Digitale-Dienste-Gesetz beschlossen**, in: Gleiss Lutz Know How Beitrag, 21.12.2023 (gemeinsam mit Hamann, Holm-Hadulla, Ruttloff, Weidert, Wegmann)
- **Neue Entwicklungen im Recht der digitalen Dienste: Der Entwurf zum Digitale-Dienste-Gesetz**, in: Gleiss Lutz Know How Beitrag, 23.08.2023 (gemeinsam mit Hamann, Holm-Hadulla, Molle, Ruttloff, Weidert, Wegmann)
- **Zulieferverträge in der Industrie 4.0**, in: HGB-Kommentar, hrsg. Von Röhricht/Westphalen/Haas, 6. Aufl. 2023, S. 2559-2620
- **Der Kommissionsentwurf des Data Acts - Ein Überblick**, in: Datenschutz-Berater - DSB, 2022, S. 108-111 (gemeinsam mit Holm-Hadulla, Meiborg)
- **Neue Regeln für Online-Unternehmen – Gesetz über digitale Dienste/Digital Services Act heute veröffentlicht**, in: Gleiss Lutz Know How Beitrag 27.10.2022 (gemeinsam mit Hamann, Holm-Hadulla, Molle, Ruttloff, Weidert, Wegmann)

VIELEN DANK

für Ihre Aufmerksamkeit

Standorte

Berlin

Washingtonplatz 3
10557 Berlin
Deutschland

T +49 30 800979-0
F +49 30 800979-979

Frankfurt

Taunusanlage 11
60329 Frankfurt
Deutschland

T +49 69 95514-0
F +49 69 95514-198

München

Karl-Scharnagl-Ring 6
80539 München
Deutschland

T +49 89 21667-0
F +49 89 21667-111

Brüssel

Rue de Lozum 25
1000 Brüssel
Belgien

T +32 2 551-1020
F +32 2 551-1039

Metaverse

Gleiss Lutz
42,-55 Decentraland

Düsseldorf

Dreischeibenhaus 1
40211 Düsseldorf
Deutschland

T +49 211 54061-0
F +49 211 54061-111

Hamburg

Görtz-Palais
Neuer Wall 86
20354 Hamburg
Deutschland

T +49 40 460017-0
F +49 40 460017-28

Stuttgart

Lautenschlagerstraße 21
70173 Stuttgart
Deutschland

T +49 711 8997-0
F +49 711 855096

London

125 Old Broad Street
London EC2N 1AR
Vereinigtes Königreich

F +44 20 7374 0811

www.gleisslutz.com